

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg26>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 26 (2018)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg26/356-357>

Rg **26** 2018 356–357

Daniel Damler*

Am Anfang war das Wort

[In the beginning was the Word]

* Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main, damler@rg.mpg.de

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Daniel Damler

Am Anfang war das Wort*

Über kaum einen Gegenstand wissen wir so wenig wie über die Wirklichkeit des juristischen Denkens. Am besten sind wir noch – dank Richard Posner (»How Judges Think« – Cambridge, MA/London 2008) und anderer (überwiegend) anglo-amerikanischer Autoren – über die Untiefen und Irrläufe richterlicher Entscheidungsfindung informiert. Rechtswissenschaft und Rechtspolitik werden hingegen nach wie vor nur selten in kognitiven Kategorien vermessen.

Diese Ignoranz mag in der Natur der Sache liegen – denn immerhin steht die Akzeptanz der Rechtsordnung auf dem Spiel – ist aber aus Sicht einer Rechtswissenschaft, die mehr sein will (und muss) als eine um sich selbst drehende Rechtsanwendungslehre, nicht akzeptabel. Umso größere Freude bereitet die Lektüre der Potsdamer Dissertation von Jörg Michael Schindler, die sich der Bedeutung metaphorischen Denkens für Recht und Rechtswissenschaft widmet.

Es handelt sich um keine rechtshistorische Arbeit im engeren Sinne. Der Verfasser folgt erkennbar primär einem theoretischen Interesse. Der erste Teil (29–176) ist denn auch mit »Theorie« überschrieben und setzt sich ausführlich mit den verschiedenen Spielarten der Metaphertheorie seit der Antike auseinander. Es sind die »klassischen«, prägenden Autoren und ihre Werke, die zunächst im Mittelpunkt stehen: Aristoteles, Kant, Blumenberg, Arendt, Lakoff und Johnson (29–88). So wird der Leser behutsam an das eigentliche Sujet herangeführt, also an die Frage, welchen Beitrag eine Metaphorologie im Bereich des Rechts leisten kann. Referiert wird – in einem eigenen Abschnitt – der Stand der Diskussion innerhalb der Rechtswissenschaft seit Anfang des 19. Jahrhunderts (88–118). Erwähnung finden Jacob Grimm, Heinrich Triepel, Karl Engisch, Winfried Hassemer, Arthur

Kaufmann, Fritjof Haft, Hubert Rottleuthner und Susanne Baer sowie Klaus F. und Hans Christian Röhl. Wie aus der Aufzählung ersichtlich, fehlen die Werke ausländischer, vor allem amerikanischer Juristen, doch ist diese Beschränkung angesichts der Weite des Themas und des Umfangs der zu bewältigenden Aufgaben gut vertretbar.

Im Anschluss daran versucht sich der Verfasser an »eine(r) kleine(n) philosophisch-anthropologischen Grundlegung für eine Rechtsanthropologie«. Das Ergebnis ist ein Theoriecocktail, der nicht immer überzeugt (119–176). Lesenswert sind aber in jedem Fall die Ausführungen zum Verhältnis der Metaphorologie zur Paradigmenlehre Kuhns und zur »Ästhetik« (169–176).

Der Leser verlässt nun die »Theorie« und setzt über in die blühende, bunte Welt der »Praxis« (177–333), muss sich aber, sofern ihn die rechtshistorische Praxis interessiert, noch ein wenig gedulden. Zunächst nämlich (177–216) befasst sich der Verfasser mit drei »vorfindlichen metaphologischen Analytiken« (Jain, Lobenstein-Reichmann, Lüdemann) und der »Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen« (TAIM), um sich »ein Instrumentarium, ein »Operationsbesteck« zusammenzustellen, »derer sich rechtswissenschaftliche Forschung je nach Situation angemessen bedienen kann« (177). Die Lektüre dieser und ähnlicher »Anleitungen« der Sprach-, Kultur- und Sozialwissenschaften ist hier und dort anregend, der Ertrag für Rechtswissenschaft und Rechtsgeschichte indes meist überschaubar.

Im letzten Kapitel – »Ausblick auf eine methodische Metaphorologie der »Grundrechte« – (217–333) findet der Verfasser dann tatsächlich den Weg in die Rechtsgeschichte. Indem er den metaphorischen Gehalt des Wortbestandteils »Grund« ernst nimmt, lenkt er die Aufmerksamkeit auf bislang

* JÖRG MICHAEL SCHINDLER, Rechtsmetaphorologie – Ausblick auf eine Metaphorologie der Grundrechte. Eine Untersuchung zu Begriff, Funktion und Analyse rechtswissenschaftlicher Metaphern (Schriften zur Rechtstheorie 281), Berlin: Duncker & Humblot 2016, 380 S., ISBN 978-3-428-14758-8

kaum beachtete Aspekte der deutschen Verfassungsgeschichte. In einer metaphorisch reflektierten Geschichte, wie sie der Verfasser anstrebt, kommt den »Grundrechten« der Grundherrschaft, der Einheit von *Dominium* und *Imperium*, eine ungleich größere Bedeutung für die Entwicklung der Freiheits- und Partizipationsrechte zu als in den konventionellen Verfassungsnarrativen, die die begriffliche Doppelbödigkeit meist völlig ausblenden.

Wenig Beachtung gefunden hat ferner bislang die Präsenz der Baumetaphorik in den Reden und Schriften der Revolutionszeit 1848/49. Die Spur führt zu den Symbolen und Praktiken der Freimaurerlogen, die ihre Wurzeln in den Zusammenschlüssen der Steinmetzzünfte hatten. Es war ein Freimaurer, der Abgeordnete Jacob Venedy, der 1848 den Begriff »Grundrechte« in seiner bis heute maßgeblichen Bedeutung in die politische Sprache einführte (218, 261–269). Den Blick für Alternativen schärft das Kapitel über »metaphorologische Konkurrenzen« (294–333), in dem sich der Verfasser mit den Metaphern der »sozialistischen Gerechtigkeit« in der DDR, den »*libertés publiques*« der französischen Rechtstradition und der (post-)modernen Netzwerkmetapher beschäftigt.

Den einen oder anderen Gedanken müsste man gewiss noch vertiefen, aber von der Hand zu weisen sind die Belege und Überlegungen des Verfassers nicht. Vor allem ist der Ansatz richtig, ausgehend von der in der Rechtssprache gespiegelten lebensweltlichen Erfahrungswelt tradierte Zuschreibungen und Deutungsmuster zu hinterfragen. Diese Erkenntnis hat sich der Verfasser Stück für Stück erarbeitet. In dem hervorragenden Schlusskapitel (334–339), das die manchmal hypertrophe Theoriebildung des ersten Teils hinter sich lässt und sich auf das Wesentliche konzentriert, werden die Argumente, die für eine meta-

phorische Analyse des Rechts sprechen, in hinreichender Deutlichkeit formuliert: »Ein entsprechend informiertes grundsätzliches Bewusstsein, dass Rechtswissenschaft nicht zuletzt die Entwicklung von und Arbeit mit Metaphern ist, erhöht die Freiheit. Ansonsten droht eine Gesellschaft die Metaphern in ihren Dienst stellt, zu einer Gesellschaft im Dienste von Metaphern zu mutieren« (337).

Nicht zu übersehen ist freilich, dass »Metapher« das Phänomen, welches der Verfasser im Blick hat, nicht adäquat beschreibt, schon deshalb, weil der Begriff trotz seiner beachtlichen Unschärfe sich nicht dazu eignet, bildwissenschaftliche und verwandte Ansätze, die ein Denken jenseits der Sprache zum Gegenstand haben, zu integrieren. Und genau darum geht es ja: um nicht weniger als das Denken schlechthin, um ein essentielles »kognitives Funktionsprinzip des Menschen« (335).

Wer es darauf anlegt, findet bekanntlich immer ein Haar in der Suppe. Schindlers Schrift ist in formaler Hinsicht nicht vollkommen. Gemessen an der glatt geschliffenen *Summa-cum-laude*-Massenware in ihrer anämischen Perfektion weist die Arbeit eine Reihe von »Mängeln« auf. Der Verfasser selbst hat sie u. a. in seinem »Vorwort« reflektiert und offen angesprochen: Stilwechsel, Brüche, offene Fragen, Unwucht und Inkonsistenzen in der Auswahl der Forschungsliteratur, unabgeschlossenes Quellenstudium usw. Dem ist nichts hinzuzufügen, nur eben, dass solche Mängel gar keine Mängel sind, wenn sie die Bedingungen und Voraussetzung für ein Vorhaben bilden, das echte (und nicht jene inszenierte, fadenscheinige) Innovation hervorbringt. Ein ausgezeichnetes, gedankenreiches, vielseitiges, engagiertes Buch.

